



## Antrag auf erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit gemäß § 68 ZLLV 2010

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Motorisierter Paragleiter, einsitzig

Motorisierter Paragleiter mehrsitzig

Motorisierter Hängegleiter einsitzig

Motorisierter Hängegleiter mehrsitzig

<b>Halter:</b>			
Titel	Vorname	Nachname	
Anschrift	Straße, Hausnummer		
Anschrift	Land	Postleitzahl	Ort
Email			Telefon (tagsüber)

<b>Kennzeichen:</b>		
<b>Baumuster:</b>	Tragwerk:	Antriebseinheit:
<b>Hersteller:</b>	Tragwerk:	Antriebseinheit:
<b>Seriennummer:</b>	Tragwerk:	Antriebseinheit:
<b>Baujahr:</b>	Tragwerk:	Antriebseinheit:
<b>Flugstunden:</b>	Tragwerk:	Antriebseinheit:
Leermasse des mot. Luftfahrzeuges:    kg		Höchstzulässige Abflugmasse:    kg
		Mindestzulässige Abflugmasse:    kg
Ort/Datum	Name in Blockbuchstaben und Unterschrift des Antragstellers	

Vorgeschlagener Prüfer durch den Halter:

**Gebühren:** € 1xTP20 der Gebührenordnung des ÖAeC/FAA idgF  
€ 2xTP27 der Gebührenordnung des ÖAeC/FAA idgF  
€ 14,30 feste Stempelgebühr + Porto

**Information:** Die gemäß Gebührengesetz und Gebührenordnung des Österreichischen Aero-Clubs vorgeschriebenen Beträge werden nachträglich in Rechnung gestellt. Alle Papiere werden nach Bezahlung der Gebühr zugeschickt.

**Erläuterungen zum Antrag siehe „Beiblatt zum ANTRAG zur erstmaligen Feststellung der Lufttüchtigkeit“**

## **Beiblatt zum ANTRAG zur erstmaligen Feststellung der Lufttüchtigkeit gemäß § 68 ZLLV 2010**

Voraussetzung ist eine Zuteilung des Kennzeichens über den Zuständigkeitsbereich des Luftfahrzeugregisters in A-1030 Wien, Blattgasse 6, Tel. 01/7187297, Fax: 01/7187297-17, e-mail: [faa@aeroclub.at](mailto:faa@aeroclub.at)  
Diese Zuteilung ist notwendig um das Luftfahrzeuges versichern zu können.  
Siehe nachfolgenden Punkt 4.

### **Dem Antrag sind beizulegen (in Kopie):**

- 1 Bestätigung des Herstellers gemäß § 68 ZLLV 2010 entsprechend des vom ÖAeC/FAA aufgelegten Musterformblattes
- 2 Betriebshandbücher
- 3 Technische Datenblätter (nicht notwendig wenn die Daten in den Betriebshandbüchern ersichtlich sind)
- 4 Haftpflichtversicherungsnachweis

### **Bei der Überprüfung vor Ort sind mitzubringen:**

Aktuelle Dokumente und Unterlagen auf Verlangen des Prüfers z.B. Prüfprotokolle, Lärmzeugnis

### **Beauftragung und Durchführung:**

- Die Beauftragung einer Prüfung an den Prüfer erfolgt ausschließlich über das Büro der FAA.
- Die Durchführung der Prüfung vor Ort erfolgt ausschließlich durch den vorgeschlagenen, bzw. zugeteilten Prüfer.

Der Antragsteller kann einen Prüfer aus der Prüferliste vorschlagen, jedoch ist dieser Vorschlag nicht bindend bei der Zuteilung des tatsächlichen Prüfers.

Die Liste der Prüfer ist unter <https://aeroclub.at/de/behoerde/download> bei **Zivilluftfahrzeuge & Luftfahrtgerät** unter Referat TECHNIK Hänge- & Paragleiter sowie TECHNIK mot. Hänge- & Paragleiter ersichtlich.

### **Gebühren:**

Die Höhe der Prüfungskosten der behördlich vorgeschriebenen Überprüfung(en) gemäß ZLLV 2010 werden ausschließlich vom Österreichischen Aero-Club über das Büro der FAA nach der geltenden Gebührenordnung der ÖAeC/FAA vorgeschrieben.

Eigenmächtige Einzahlungen sind nicht erwünscht!

Die Gebührenordnung ist unter – <https://aeroclub.at/de/behoerde/download> – **Gebührenordnung** ersichtlich.

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar sofort nach Erhalt

Bankverbindung: IBAN: AT911100009435721700 / BIC: BKAUATWW